

## **Fichte "bedroht" Garage der Nachbarin**

### ***Wenn andere Gegenmaßnahmen unsinnig sind, muss der Baum weg***

An der Grenze zwischen zwei Hausgrundstücken stand auf der einen Seite eine Garage, in unmittelbarer Nähe auf der anderen Seite eine 17 Meter hohe Rotfichte. In der Außenwand der Garage bildeten sich Risse. Die Hauseigentümerin führte die Schäden im Mauerwerk auf die Wurzeln der Fichte zurück. Sie verlangte von der Nachbarin, den Baum zu entfernen oder geeignete andere Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Letzteres wurde von Zivilgerichten in mehreren Instanzen gebilligt, das Fällen des Baumes jedoch abgelehnt.

Diese Urteile wurden vom Bundesgerichtshof korrigiert (V ZR 98/03). Wenn es mehrere sinnvolle Möglichkeiten gebe, den Schaden abzuwenden, könne sich der Nachbar die für ihn beste Maßnahme aussuchen. Um den Druck des Wurzelwerks gegen die Garagenwand zu verhindern, kämen jedoch andere Maßnahmen als das Entfernen der Fichte nicht ernsthaft in Betracht. Wenn man den Baum auf halber Höhe kappe, sei er in absehbarer Zeit auch kaputt. Ihn mit stabilem Material zu umbauen, wäre wirtschaftlich unsinnig und ästhetisch eine Zumutung. Also müsse die Nachbarin die Fichte fällen lassen, eine andere vernünftige Lösung sei nicht in Sicht.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/fichte-bedroht-garage-der-nachbarin>